

VERFÜGUNG
DER BAUDIREKTION KANTON ZÜRICH

vom 24. März 1998

Wiesendangen. Nutzungsplanung (Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 1285/1996 wurde die revidierte Nutzungsplanung der Gemeinde Wiesendangen genehmigt. Am 12. Dezember 1997 beschloss die Gemeindeversammlung Wiesendangen eine geringfügige Änderung des Zonenplans. Gegen diesen Beschluss wurde laut Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 18. Februar 1998 und des Bezirksrates Winterthur vom 25. Februar 1998 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 20. Februar 1998 ersucht der Gemeinderat Wiesendangen um Genehmigung der Vorlage.

Die Änderung betrifft die Umzonung der Parzelle eines Behindertenheims von der Wohnzone W2/1.5 in die Zone für öffentliche Bauten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Wiesendangen am 12. Dezember 1997 festgesetzte Änderungen des Zonenplans wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Wiesendangen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Wiesendangen, 8542 Wiesendangen, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an das Amt für Raumplanung.

Zürich, den 24. März 1998
980350/P3/K2

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

